



Hausordnung

Mit der Betreuung in der Kindereinrichtung erfüllt die Stadt Freiberg einen Bildungs- und Erziehungsauftrag, der entwicklungspsychologische und entwicklungsphysiologische Erkenntnisse berücksichtigt, Lernprozesse gestaltet und soziale Fähigkeiten und Fertigkeiten entwickeln. Unter Beachtung der Erziehungskompetenz der Eltern für ihre Kinder und der erforderlichen Ordnung in unserer Kindertagesstätte ergeben sich folgende Festlegungen.

1. Die **Öffnungszeit** ist Montag-Freitag **von 06:00 - 17:00 Uhr**.
Ab 06:00 Uhr nur bei Bedarf, nach vorheriger Anmeldung.
Die tägliche Betreuungszeit richtet sich nach dem Betreuungsvertrag und ist einzuhalten.
Die **vereinbarte Betreuungszeit** kann in folgenden Zeiträumen in Anspruch genommen werden.
 - 6:00-12:00 Uhr Kinder mit einem 4,5 Stunden Vertrag
 - 6:00-14:00 Uhr Kinder mit einem 6 Stunden Vertrag
 - ab 8 Stunden - Öffnungszeit der KITAIn der **Mittagsruhe** zwischen **12:00-13:45 Uhr** ist das Abholen der Kinder nicht erwünscht.
2. Die **Aufsichtspflicht** beginnt mit der persönlichen Übergabe der Kinder an eine pädagogische Fachkraft und endet mit der Übergabe der Kinder an die Personensorgeberechtigten. Andere abholberechtigte Personen sind von den Sorgeberechtigten schriftlich zu benennen. Für den Weg von und zur KITA sind die Personensorgeberechtigten verantwortlich. Bei Veranstaltungen mit Eltern in der KITA liegt die Aufsichtspflicht bei den Personensorgeberechtigten oder bei denen von ihnen bestimmten Personen.
3. **Urlaub:** Jedes Kind hat einen Urlaubsanspruch von mindestens 2 Wochen am Stück, um sich zu erholen und die gemeinsame Familienzeit zu genießen. Eintragungen in den U-Aushängen sind verbindlich.
4. **Fernbleiben:** Die KITA ist bis spätestens 08.00 Uhr darüber zu informieren, wenn das Kind unvorhergesehen an diesem Tag nicht betreut werden soll.
5. Die **Ganztagsverpflegung** wird aufgrund der Lieferverträge, welche zwischen den Eltern und Menüpartner abgeschlossen werden, gemeinsam eingenommen. Essenbestellungen, Abmeldung und Bezahlung erfolgt direkt bei Menüpartner. Das Frühstück beginnt 8:00 Uhr. Am Nachmittag gibt es ca. 14:30 Uhr Vesper.
6. Vor der **erstmaligen Aufnahme** des Kindes in die KITA, ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen, dass keine gesundheitsbezogenen Bedenken gegen den Besuch der KITA bestehen. Es wird angeraten, die behördlichen vorgeschlagenen Schutzimpfungen durchführen zu lassen.
Es werden nur Kinder aufgenommen, die einen ausreichenden **Masernimpfschutz** oder eine Immunität gegen Masern nachweisen können oder eine ärztliche Bestätigung über die medizinische Indikation vorgelegt wird.

7. Bei **Erkrankung** des Kindes oder eines Familienangehörigen mit einer ansteckenden Krankheit nach §34 des Infektionsschutzgesetzes (z.B. Masern, Scharlach, Röteln, Scabies), muss die Leitung umgehend informiert werden. Bei **Verdacht** auf eine ansteckende Krankheit, können die Leiterin oder die Erzieherin die Aufnahme verweigern und von den Personensorgeberechtigten verlangen, dass das Kind vor einer weiteren Betreuung einem Arzt vorgestellt wird. Nach einer ansteckenden Krankheit, Scabies oder Läusebefall, darf das Kind die KITA erst wieder besuchen, wenn keine Ansteckungsgefahr mehr besteht. Ist im Zusammenhang mit einer Erkrankung die Bewegungsfähigkeit eingeschränkt (Gipsverband, Gehhilfe, o.ä.), kann eine Betreuung nur nach Abstimmung mit der Leitung erfolgen. Während der Betreuung festgestellte **Zecken** werden nicht durch Mitarbeiter/innen des Trägers entfernt. Es erfolgt unverzüglich eine Information an die Personensorgeberechtigten.
8. **Medikamente** werden in der KITA nur verabreicht, wenn die ärztliche Verordnung sowie die Ermächtigung für die zuständigen Erzieher/innen durch die Personensorgeberechtigten schriftlich erteilt wurden.
9. Die **Kleidung** des Kindes soll zweckmäßig und dem Wetter angemessen sein.
10. Das Tragen von **Schmuck** (Halsketten, Uhren, Ohringe,...) ist im U3-Bereich verboten. Schlüsselbänder, Hosenträger und Kordeln an Kleidungsstücken bringen ein großes Verletzungsrisiko mit sich. Tragen Kinder diese Dinge doch, so erfolgt dies auf eigene Verantwortung. Der Träger der KITA übernimmt für Verlust, Schäden oder Verletzungen **keine Haftung**.
11. Das **Mitbringen** von elektronischen Geräten (z.B. Handy, Fotoapparat, DVD-Player) ist nicht gestattet. Für mitgebrachte oder im Kinderwagen zurückgelassene Gegenstände übernimmt der Träger **keine Haftung**.
12. **Veränderungen der Anschrift oder der telefonischen Erreichbarkeit** sind der KITA unverzüglich mitzuteilen.
13. **Das Aufnehmen von Fotos und Videos** in der KITA oder im Außengelände sowie deren **Veröffentlichung oder Teilen** in sozialen Netzwerken sind nur zulässig, wenn das Einverständnis der abgebildeten Personen bzw. deren gesetzlichen Vertreter vorliegt.
14. Der **Umgang mit offenem Feuer und das Rauchen, Alkoholkonsum sowie Genuss und Vertrieb von Sucht- und Rauschmitteln** sind in der KITA und auf deren Außengelände verboten. Ausnahmen zum Abbrennen von Kerzen und zum Umgang mit offenem Feuer regelt die Leitung.
15. Das **Einfahren und Parken** auf dem Gelände der KITA ist verboten. Die Haus- und Gartentüren sind stets geschlossen zu halten.
16. Das **Hausrecht in der KITA** übt deren Leiterin aus.